

Name des Produkts:

VermögensManagement Wachstum

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EL0UX56DMCFI02

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
	● ●	□ Ja	● ○	☑ Nein
□	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☑	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0.50% an nachhaltigen Investitionen,
	□	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	□	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑		☑	mit einem sozialen Ziel
□	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		□	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der VermögensManagement Wachstum (der „Fonds“) bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Der Fonds erreicht dies, wie folgt:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager für mindestens 50% des Fondsvermögens aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Fonds („Zielfonds“) aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben. Zielfonds werden zu den 50% gezählt, wenn sie Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder Artikel 9 SFDR machen. Direktanlagen werden zu den 50% gezählt,

wenn sie nach einem anderen Ansatz des Investmentmanagers verwaltet werden und sich als Anlagen gemäß Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren.

- Zudem wird der Investmentmanager einen Mindestprozentsatz von 0,50% des Nettoinventarwertes des Fonds an nachhaltigen Investitionen und einen Mindestprozentsatz von 0,01% des Nettoinventarwertes des Fonds an Investitionen einhalten, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet über welche am Ende des Geschäftsjahres berichtet wird:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Fonds eingehalten wurden (mit Ausnahme von Barbeständen, Derivaten, externen Zielfonds und internen Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).
- Der tatsächliche Prozentsatz des Fondsvermögens, der in Direktanlagen, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, investiert wird. Falls der Investmentmanager beschließt, direkt in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktientitel zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt wurden, wird über die Einhaltung des jeweiligen verbindlichen Elements berichtet.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.
- Prozentsatz der Taxonomie konformen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Bei Emittenten, deren Geschäftsaktivitäten einen Anteil von mindestens 20% nachhaltiger Investitionen ausmachen und die sich in der Übergangsphase zu einem Netto-Nullpfad befinden oder bereits auf einen Netto-Nullpfad ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den rechnerischen Anteil der nachhaltigen Investitionen, die dem betreffenden Emittenten zugewiesen werden, um 20 Prozentpunkte. Emittenten gelten dann als auf dem Weg zu Netto-Null, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, die sich (4) zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als Emittenten, die sich in der Übergangsphase befinden oder auf einen Netto-Null-Pfad ausgerichtet sind.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu

ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.

- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ bzw. „PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Anlagen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegende Verstöße gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Wert werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Bewertung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Was sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des „Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Festlegung von Signifikanzschwellen zur Identifizierung von Emittenten mit sehr negativen Auswirkungen. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Schwellenwerten gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben (Kontroversen). Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erreichen, in Kontakt treten, um dem Emittenten die Möglichkeit zu geben, die negativen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad der Konfidenz in die Qualität der verfügbaren Daten, die zu einem für den Emittenten relevanten DNSH-Gesamtscore berechnet werden. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen hat die DNSH-Bewertung nicht bestanden, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Erreicht der Emittent die DNSH-Gesamtwertung zweimal in Folge nicht, oder im Falle eines fehlgeschlagenen Engagements, hat er die DNSH-Bewertung nicht bestanden. Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Bewertung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- In bestimmten Fällen, in denen rück- oder vorausschauende Informationen nicht mit der DNSH-Bewertung übereinstimmen, kann der Investmentmanager die DNSH-Bewertung überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Die Datenerfassung für PAI-Indikatoren ist unzureichend. Für die Bewertung der PAI-Indikatoren werden bei der Anwendung der DNSH-Bewertung gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte verwendet, und zwar für folgende Indikatoren für Unternehmen: Anteil des Verbrauchs und der Produktion von nicht erneuerbaren Energien, Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für Staaten:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird und die von sozialen Verstößen betroffen sind. Im Falle von Projektanleihen könnten entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine anderen ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenlieferanten zusammenarbeitet. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Datenverfügbarkeit so weit gestiegen ist, dass eine Bewertung dieser Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
☒ Nein

Der Investmentmanager berücksichtigt PAI-Indikatoren nicht als verbindliche Elemente des Fonds



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum in Übereinstimmung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen (z.B. Aktien, Renten oder alternative Anlageklassen). Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen kann schwanken und wird flexibel an der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Portfolio Management ausgerichtet. Sie ist mittel bis langfristig auf ein wachstumsorientiertes Portfolio ausgerichtet. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds ist im Prospekt beschrieben.

In Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie gilt Folgendes:

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h. er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen (vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen):

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10% ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20% ihrer Erträge aus Kohle erzielen,

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5% ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann der Investmentmanager die erhaltenen Informationen überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und der Möglichkeit bestimmte Informationen zu überschreiben, sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Die Ausschlusskriterien werden nicht systematisch bei Zielfonds angewendet. Dementsprechend können Zielfonds in ihren Portfolios Investitionen halten, die nicht mit den Ausschlusskriterien übereinstimmen.

In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Direktanlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten sowie Zielfonds aus, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben.

Im Einzelnen weist der Investmentmanager mindestens 50% des Fondsvermögens gemäß verschiedenen, nachstehend beschriebenen Ansätzen identifizierte Vermögensgegenstände und/oder Zielfonds zu, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Offenlegung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung („SFDR“)) oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben müssen (Offenlegung gemäß Art. 9 SFDR). Die Allokation des Fondsvermögens auf Zielfonds oder einen oder mehrere der Ansätze kann vom Investmentmanager jederzeit im Rahmen der im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagestrategie geändert werden.

Die verschiedenen Ansätze sind:

- Eigene Bewertungsmethode: Wenn dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager für diesen Teil des Fonds aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage eines Scores für die Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren („Nachhaltigkeitsfaktoren“) besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es diejenigen, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Hierbei wird den Emittenten eine individuelle Punktzahl („Score“) seitens des Investmentmanagers zugewiesen. Der Score beginnt bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert). Der Score stellt eine interne Bewertung dar, die der Investmentmanager einem privaten oder staatlichen Emittenten zuweist. Die Scores werden mindestens zweimal pro Jahr überprüft. Für den Teil des Fonds, der diesem Ansatz folgt, wird eine Datenabdeckungs- und Mindest-Score-Anforderung zur Einhaltung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
- THG-Emissionsintensität: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager die Anlagen (ausgenommen Barmittel und Derivate) nach der Treibhausgasintensität („THG-Emissionsintensität“) der Unternehmen, in die investiert wird, sofern solche Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Fonds so, dass (1) die THG-Emissionsintensität im Laufe der Zeit abnimmt, berechnet auf der Grundlage der THG-Emissionsintensität am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Fonds, oder (2) dass der Teil des Fonds eine geringere THG-Emissionsintensität aufweist als die für diesen Ansatz verwendete Benchmark.
- SDG-konform: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Fonds, der diesem Ansatz folgt, vor allem solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik. Bei diesem Ansatz wird ein Mindestprozentsatz festgelegt, der in nachhaltige Investitionen investiert werden soll.
- Grüne Anleihen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt wird, wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum für den Teil des Fonds, der diesem Ansatz folgt, hauptsächlich Wertpapiere aus, die der Finanzierung von Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Grüne Anleihen werden im Prospekt definiert. Der

Investmentmanager investiert in erster Linie in grüne Anleihen, die Projekte zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere in den folgenden Bereichen, finanzieren: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Boden, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- ESG-Score: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt wird, bewertet der Investmentmanager innerhalb des verbleibenden Anlageuniversums, wie Emittenten in Bezug auf ESG-Merkmale abschneiden. Auf dieser Grundlage verwaltet der Investmentmanager den Teil des Fonds, der diesem Ansatz folgt, so, dass die Performance des Portfolios in Bezug auf die ESG-Merkmale besser ist als die Performance der für diesen Ansatz verwendeten Benchmark.
- Anteil nachhaltiger Investitionen: Falls dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt wird, verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen für den Teil des Vermögens anzulegen, der diesem Ansatz folgt. Einzelheiten und Methoden zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ beschrieben.
- Net Zero Alignment Anteil: Wird dieser Ansatz für einen Teil des Fonds gewählt, investiert der Anlageverwalter einen Mindestprozentsatz, der im Laufe der Zeit ansteigt, in Emittenten, die sich das Ziel gesetzt und Maßnahmen ergriffen haben, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen[4]. Das Ziel des Pariser Abkommens ist es, die globale Temperatur deutlich unter 2°Celsius zu halten. Dies erfordert ein festes Treibhausgas-Emissionsbudget und das Erreichen von Netto-Null-Emissionen, was bedeutet, dass die verbleibenden Emissionen bis etwa 2050 durch Kohlenstoffabbau ausgeglichen werden müssen („Netto-Null“). Der Anlageverwalter hat eine Methode entwickelt, um die Verpflichtungen der Emittenten, ihre Ziele und ihre Fähigkeit zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu bewerten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 0,50% des Nettoinventarwerts des Fonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Er verpflichtet sich zudem, dass ein Mindestanteil von 0,01% des Nettoinventarwerts des Fonds mit der EU-Taxonomie konform ist.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedomworld/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

[4] <https://www.un.org/en/climatechange/paris-agreement>

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Anlagen um einen bestimmten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann der Investmentmanager die erhaltenen Informationen überschreiben. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



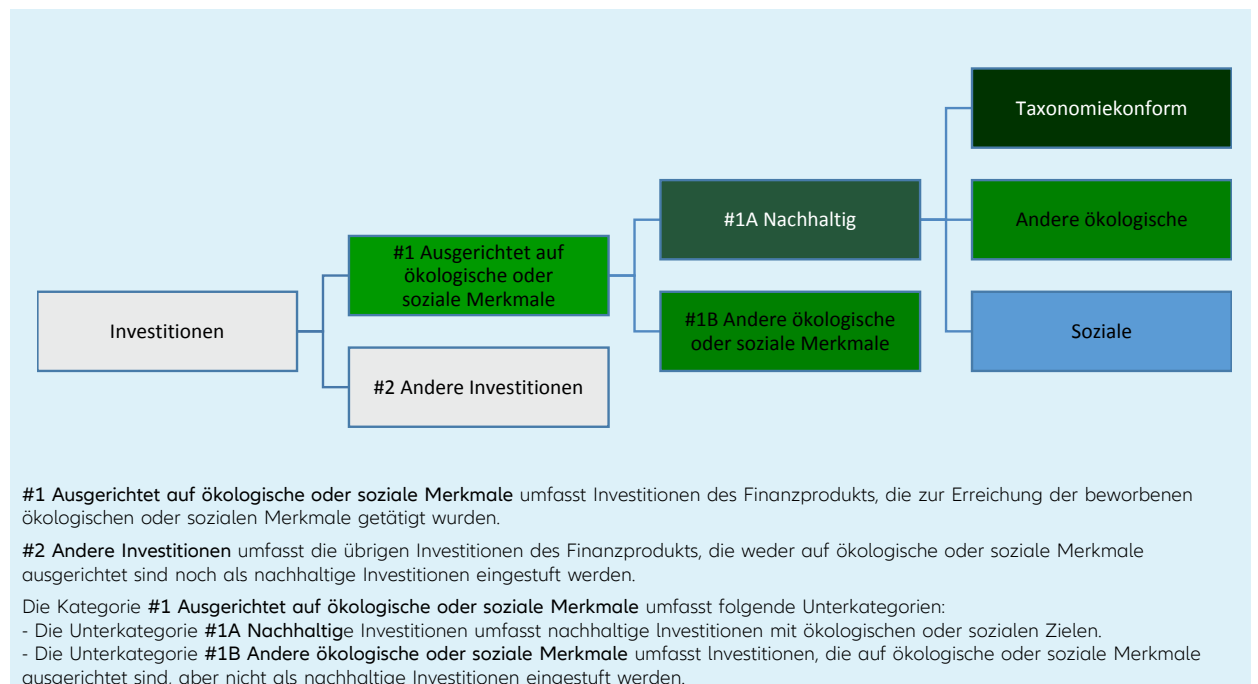
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 50% des Nettovermögens des Fonds in Direktanlagen zu investieren, die unter Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt werden, und/oder in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben (#1 Ausgerichtet auf ökologische/ soziale Merkmale).
- Mindestens 0,50% (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.
- Mindestens 0,01% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen angelegt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind und ebenfalls nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel; jedoch können solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen (mindestens 0,50%) frei zugewiesen werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentmanager verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 0,01% an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalbeteiligungen an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Der Investmentmanager hat die Qualität dieser Daten beurteilt. Die Daten sind nicht Gegenstand einer Zusicherung durch Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch Dritte. Die Daten erstrecken sich nicht auf Staatsanleihen. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei Investitionen in Staatsanleihen zu bestimmen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten in dieser Offenlegung basieren auf dem Anteil der Erträge. Taxonomiekonforme Daten sind nur in einigen Fällen von Unternehmen gemäß der EU-Taxonomie berichtete Daten. Falls die Unternehmen keine Daten melden, leitet der Datenanbieter die taxonomiekonformen Daten aus anderen verfügbaren gleichwertigen öffentlichen Daten ab.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

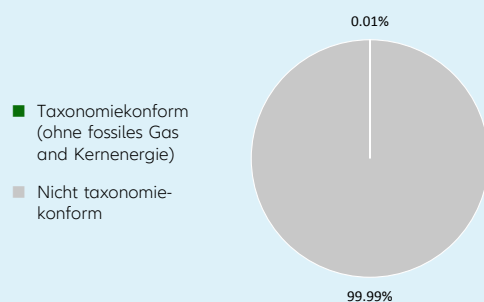
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ^{1?}**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

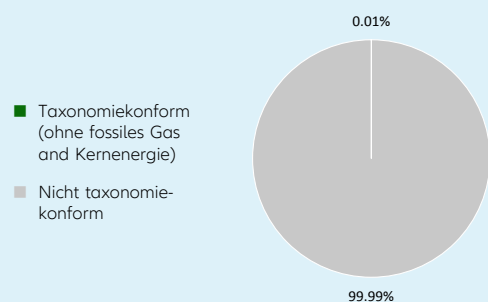
Der Investmentmanager verfolgt keine Investitionen in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x% der Gesamtinvestitionen wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Fonds keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen vorsieht. Daher kann (muss aber nicht) dieser Fonds ein Engagement in Staatsanleihen haben. Da es keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen gibt, generiert diese Grafik keinen zusätzlichen Mehrwert im Vergleich zur linken Grafik.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einer Aufteilung der Mindest-Taxonomieausrichtung in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten und eigene Leistung.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonform Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Taxonomiekonforme Investitionen werden als eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen betrachtet. Wenn eine Anlage nicht taxonomiekonform ist, weil die Tätigkeit noch nicht unter die EU-Taxonomie fällt oder der positive Beitrag nicht erheblich genug ist, um die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie zu erfüllen, kann die Anlage dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie alle Kriterien erfüllt. Obwohl der Fonds sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, verpflichtet, können doch solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen (min. 0,50% des Fondsvermögens) frei zugewiesen werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Nachhaltige Investitionen können auch Investitionen mit einem sozialen Ziel umfassen. Obwohl der Fonds sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, können doch solche Anlagen im Rahmen der offengelegten Gesamtverpflichtung des Fonds für nachhaltige Investitionen (min. 0,50% des Fondsvermögens) frei zugewiesen werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Instrumenten handelt es sich um zulässige Vermögenswerte gemäß dem Prospekt. Sie umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente sowie Zielfonds, zulässige Anlageklassen und Derivate, die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Der Fonds kann Derivate, die immer unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, zur Absicherung des Liquiditätsmanagements und zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Bei diesen Investitionen besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, der Investmentmanager hat keinen Referenzwert festgelegt, um die Übereinstimmung mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu ermitteln, die der Fonds bewirbt.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Ein Referenzwert wird nicht verwendet, um die Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu ermitteln.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden: <https://regulatory.allianzgi.com/SFDR>